



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XLVIII. Worinn der Kayserlichen Gesandten zu Oßnabrück, erste Friedens-Proposition bestanden: I. Des Grafen von Brandenstein unvorgreifliche Puncten, zum Frieden mit Schweden, an den Churfürsten

...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
Nov.

Formulam Mandatorum keine Differenz vorwaltete, indem solche nach dem zu Hamburg verglichenen Formular durchaus fertig waren, auch die wenige Erinnerungen, welche über etliche Punkte vorkamen, von keinem Theil weiter urgiret wurden; So wollte dennoch die würckliche Auslieferung der Originalien, daselbst von Kayserlicher Seite nicht eher vorgenommen werden, biß man erst sehen würde, wie es disfalls mit den Münsterischen Vollmachten ablaufen möchte. Die Haupt-Ursache war diese dabey, damit die Schweden nicht Gelegenheit haben möchten, die Tractaten in der Hauptsache anzugehen, ehe man solche auch zu gleicher Zeit mit der Krone Frankreich antreten könnte, weil doch, nach Inhalt der Præliminariën, die Handlung an

beyden Congress-Orten, pari passu gepflogen werden sollte. So bald aber, als man zu Münster mit den Vollmachten richtig war; So geschah zu Osnabrück, am 21. Nov. die würckliche Auswechslung der Original-Plenipotenzien, dergestalt, daß die Kayserliche Gesandten zum ersten, die ihrige den Schwedischen per Secretarium immediate zuschickten, darauf diese, gegen jene, ein gleiches thaten, da sonst die Schweden prätendirten, es sollten die Vollmachten beyderseits ad tertias manus deponiret, mithin die Auswechslung, durch einen dritten, mediate, verrichtet werden: welschen modum aber die Kayserliche Gesandten, um der Dänischen Mediation willen, vor bedenklich achteten.

1644.
Nov.

§. XLVII.

Neuer Streit
über den Mo-
dum tractan-
di.

Als nun solchergestalt die præparatoria ad Tractatus Principales, gemacht waren; so sollte, zu menagierung der kostbaren Zeit, die Haupt-Sache selbst angegriffen werden, wozu auch, alle Gesandten, den Worten nach, sich ganz willig und bereit erklärten. Es hiesse auch, man wäre würcklich mit Entwerffung der Propositionum beschafftigt. Jedoch kam gleich eine neue Frage vor, auf was Art und Weise nummehr zu handeln sey, da eines Theils die Dänische Mediation in einer inactivität stünde, andern Theils die Schweden, ohne concurrerenz derer Reichs-Stände nichts handeln wollten. Die Kayserliche Gesandten verneymten ohne Mediation zu tractiren; die Schweden hingegen waren ganz anderer Meynung, so, daß sie ehender die Venetianische Interposition zu lassen, als, ohne alle Mediation handeln wollten. Endlich wurden viererley Wege, absque solenni Interpositione zu tractiren, vorgeschlagen: 1) *Via Coope-*

Dazu vier
Wege vorge-
schlagen wur-
den.

rationis, weil das Hochfürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg, schon in dem Göslarischen Reces An. 1643. eventualiter zum Cooperatore bey den Friedens-Tractaten, von Kayserlicher Seite sey angenommen worden; 2) Könnte die Handlung in Schrifften oder 3) mündlich unter den Gesandten selbst, geschehen, da diese entweder in publico, oder per mutuas visitationes mit einander conferirten, oder endlich 4) *per subdelegatos Legatorum*, indem bißhero von den Kayserlichen Gesandten, öftters der Dechant zu St. Johann, an die Schweden wäre geschickt worden, ihnen etwas zu hinterbringen. Die Schweden inclinirten am meisten auf den *Viam Cooperationis*: Die Kayserliche aber wollten sich, positive zu nichts erklären, sondern bedienten sich noch immer des genannten Dechants, durch welchen sie auch mündlich, ihre erste Proposition über den Frieden, den Schweden folgender massen eröffnen ließen.

§. XLVIII.

Vorinnder
Kayserlichen
Gesandten zu
Osnabrück er-
ste Friedens-
Proposition
bestand.

Nehmlich, es hinterbrachte nurnamnter Dechant, Sonntags, den 23. Nov. den Schwedischen Legatis, es hielten die Kayserliche Gesandten vor gut, daß diejenigen Tractaten, welche der Churfürst von Sachsen, mit dem Reichs-Canslar

OXENSTIERN, ehebedor, An. 1635. gepflogen habe, reassumiret würden, und sollten diese Acta, von Seiten der Kayserlichen Gesandtschaft, die Proposition seyn, was selbiger Zeit darinnen vorgeschlagen worden, und fürters durch des Herzogs Adolphs

1644.
Nov.

Adolphs Friedrichs zu Mecklenburg Unterhandlung, fürgekommen sey: zu welchem Ende der Dechant, die *Capita Propositionis*,

aus den bey sich gehalten gedruckten Actis, * vorzeigte, welche also lauten:

1644.
Nov.

* Diese Acta sind anfänglich unter folgenden Titul gedruckt worden: Nachricht und Information wegen der im Nahmen der Königlichen Majestät und Cron Schweden, zwischen dero selben Rath, Canzlern, Bevollmächtigten Legaten in Deutschland und bey den Arméen, auch des Evangelischen Bunds daselbst Directoris, des hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Axel Oxenstierna, Freyherren zu Chymitho, Herrn zu Viholm und Tydern, 2c. Ritteres 2c. Excell. an Einem, und dann dem durchlauchtigsten hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, 2c. des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalln und Chur-Fürsten, Land-Grafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, 2c. am andern Theil, gewechselten Schreiben, auch eine zeitbero verübten Acten und Tractaten, gedruckt im Jahr Christi 1635. hernach sind solche in des Nicolai Beck Buch, de Statu Imperii Romani perturbato Casarico-Sueco, Frankfurt M DC XL mit inserirt worden.

N. I.

Unvorgreifliche Articul und Punkte, worüber die Friedens-Tractaten angetreten werden könnten, von dem Herrn Grafen von Brandenstein, aus seiner Instruction ohngefährlich ausgezogen, und der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Projects-Weise übergeben.

Des Grafen von Brandenstein unvorgreifliche Punkte zum Frieden, an den Churfürsten von Sachsen übergeben.

1. Daß alle Kriege und Feindschafft zwischen Ihero Kayserlichen Majestät und der Königlichen Majestät in Hispanien und Ungarn und der Catholischen Liga, und dann der Königlichen Majestät und der Cron Schweden abgehandelt und aufgehoben, und dagegen die vorige Freundschafft erneuert und restabliret werde.
2. Daß gleichergestalt die Königliche Majestät in Hispanien sich declarire zu diesem Frieden, und also alle vorige commercia und andere davon dependirende acten in ihren freyen Lauff hinwiederum beyderseits gesehet werden.
3. Daß alle Injurien, Schäden und Beschwehrungen eines oder andern Theils begangen, und zugefüget, vor und in dem Kriege biß auf den heutigen Tag, sollen beyderseits aufgehoben, und zu ewigen Zeiten vergessen seyn.
4. Daß alle Gefangene beyderseits, insonderheit der Herrfeld-Marschall Horn, ihrer Verhaftung ohne einiges Entgeld erlassen und auf freyen Fuß gestellet werden.
5. Daß der Königlichen Majestät und Cron Schweden, wegen in diesem Kriege den Evangelischen Ständen geleisteter Treue, affection und meriten, auch angewendeten grossen expensen, die Unkosten nach Billigkeit und auf gewisse termine, neben den Zinsen erstattet werden.
6. Daß Pommern oder gewisse Dertter jure hypothecæ der Cron Schweden gelassen werden, biß zu vollkommener Auszahlung.
7. Daß alle der Cron Schweden und Evangelischen Wesens Bediente, so in Civil-als Krieges-Dienste, ihrer Ehren, Reputation, Leib, Lebens, Weib und Kinder, Haabe, Güter, Gerechtigkeit und Anwartungen genugsam versichert seyn und bleiben mögen, und nichts gegen sie oder die ihrigen, nun und ins künftige, geahndet oder gerochen werde, was einer oder mehr in diesem ganzen Krieg, von Anno 1618. an, gethan oder begangen haben möge.
8. Daß den Officirern und soldatesca ihre gebührende und billigmäßige Präensionen ihnen gezahlet, und die Cron Schweden der Last eximiret werden möge.
9. Daß

1644.
Nov.

9. Daß ferner zwischen Ihro Königlich Majestät und der Cron Schweden eins, auch Dero Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und Dero Anverwandten Evangelischer Stände im Reich andern theils, eine mutuelle Alliance geschlossen, insonders, daß Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit und die Evangelischen sich zur Hülffe und assistenz auf allen Nothfall hinwiederum obligiret machen mögen.

1644.
Nov.

10. Daß obgedachte und nachfolgende Punkte von Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit im Nahmen der Römischen Kayserlichen Majestät und obgedachten interesirten Ständen des Reichs, und von Ihro Excellenz dem Herrn Reichs-Canzler, im Nahmen Ihro Königlich Majestät und der Cron Schweden, abgehandelt, richtig verfasst, und die Ratificationes Ihro Kayserlichen Majestät und auch der Königlich Majestät zu Hispanien, und Hungarn, der Catholischen Liga und anderer Interesirten eins, und der Königlich Majestät und Cron Schweden andern Theils eingebracht, und zu bestimmter Zeit überliefert werden möge, dieses alles mit der Abrede und Vorbehalt, daß die Churfürstliche Durchlauchtigkeit neben der Königlich Majestät, ihre Gesandten nach Wien zu Abholung der Ratification abfertigen sollen, und alsdenn der Königlich Majestät offen und frey siehe, bey der Kayserlichen Majestät ihre Satisfaktion, da solches erhalten werden kan, verbessern zu lassen.

11. Daß die noch übrigen Stände, so im Pragischen Frieden noch nicht angenommen, in die Amnestia ingeleichen angenommen, und den andern gleich gehalten werden mögen.

12. Daß die Königlich Majestät in Frankreich neben den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, wann sie wollten, auch hierinn begriffen seyn mögen.

13. So bald dieses abgeredet und geschlossen, und von Ihrer Excellenz und der Churfürstlichen Durchlauchten, bewilliget und unterschrieben auch beyderseits überliefert, daß alsdann von Stunden Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten, das Erz-Stift Magdeburg mit allen seinen Aemtern und Gerechtigkeiten eingeräumt werde, ausser die Stadt Magdeburg und zwey nächsten angelegenen Aemtern, und das Stift Halberstadt, welche bis zur Überlieferung der Ratification bey der Cron Schweden verbleiben sollen, wie denn ingeleichen dem Herrn Grafen von Brandenstein die Grafschaft Quersfurt wegen geleisteter treuen Dienste vorbehalten bleibet, vermöge der Gottseligsten Königlich Majestät Verschreibung.

14. So bald die Kayserliche Majestät und Königlich Majestät und der Liga Ratification erfolget, soll Magdeburg, das Stift Halberstadt, Osnabruck, Bensfeld und Königshofen auch alle andere Plätze, so die Königlich Majestät und Cron Schweden in ihrer possession und Gewalt annoch hat, dem Eigenthums-Herrn restituiret werden, ausser diejenigen, so ihr zur hypothec gelassen werden.

15. Alle Stücke, so jezo vorhanden, und mit des Kayser's oder Stände Wappen gezeichnet, sollen ein jedes an seinem Ort verbleiben, alle Stücke aber, so in den restituirten Orten gefunden werden, geziert mit dem Wappen der Königlich Majestät und Cron Schweden, sollen Deroselben sicher und ungehindert neben der Ammunition und Vorrath gefolget und durchgeföhret werden.

16. Die Soldatesca soll, wie vorgesagt, bezahlt und contentiret werden, und bis zur Ratification des Schlusses, mit nothwendigen Quartier versehen werden.

17. Demnach aber abgedankete, alle fremde, so sich nicht selbst aus freyen Willen hier unterhalten lassen wollen, von des Reichs Boden abgeföhret, und also alle weitere Schäden verhütet werden.

1644.
Nov.

N. II.

1644.
Nov.

Des Herrn Reichs-Canzlars Excellenz fernere Erklärung auf die Churfürstliche Declaration die Friedens-Puncte betreffend, de dato Wismar den 1. Octobris Anno 1635.

N. II.
Des Schwedischen Reichs-Canzlars Ordens Erklärungs auf die Churfürstliche Friedens-Puncte.

Ohnangesehen des Herrn Reichs-Canzlars Excellenz das von dem Herrn Grafen von Brandenstein, der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen nach Schönbeck geordneten Gesandten, überreichte, so woll auch das damahln von ihnen beyderseits aufgesetzte ohngefährliche project nicht communicirt worden, und sie derselben Inhalt so genau nicht wissen können, so declariren jedoch auf Ihre Churfürstliche Durchlauchten unter Dero Churfürstlichen Secret erfolgte und überschickte Erklärung, Ihre Excellenz sich nochmahln wie folget:

Über den ersten, andern und dritten Puncten: Ist die offerirte Churfürstliche Versicherung, daß unter dem gemachten Friedens-Schluß im §. In diesem Friedens-Schluß ic. die Königliche Majestät und die Cron Schweden, mit allen Dero selben Angehörigen, in specie verstanden seyn soll, aus mehrmahls vorhin und auch anjese in beygehendem Schreiben angezogenen Ursachen nicht annehmlich; Es läufft wider Ihre Königliche Majestät und Cron Schweden Königliche Ehre, dignität, und Ihre Excellenz habende Commission; Sie wüßten auch, darein zu contentiren, nimmermehr zu verantworten, die Tractaten müßten mit dem contrapart, auch die confirmation und Versicherung principaliter von denselben geschehen, und können Ihre Excellenz nicht begreifen, warum man raisonable hält, mit der Königlichen Majestät in Franckreich, welche doch noch auf diese Stunde des Römischen Kayser's Feind nicht seyn wollen, Tractaten zu pflegen, dieselbe aber der Königlichen Majestät und der Cron Schweden gang und gar abzustricken. Es stelle jedoch Ihre Excellenz es noch, wie allemahl, dahin, wann die Churfürstliche Durchlauchten sich belieben lassen wollen, das Werk also einrichten zu lassen, daß dasjenige, was von Ihro, als gevollmächtigtem Kayserlichen Commissario, bey ordentlichen Tractaten gehandelt und geschlossen wird, von der Römischen Kayserlichen Majestät, und das, was von Ihro Excellenz, als ebenfalls gevollmächtigtem Königlichen Schwedischen Legato, gleichgestalt gehandelt und geschlossen wird, von Ihrer Königlichen Majestät confirmirt werden soll, daß es dieser Puncten halben seine Nichtigkeit habe.

Der Vierdte bleibet.

Bey dem fünfften punct zweiffeln Ihre Excellenz gar nicht, wann es zuzuforderst mit dem Haupt-Werk des Friedens richtig, daß alsdamm ratione der Entfreyung von contentirung der Soldatesca, und Wiedererstattung der Kriegs-Kosten von der Königlichen Majestät und der Cron Schweden, als welche disfalls mit Glaubens, und Bunds-Genossen zu thun, solche demonstration geschehen werde, daß man sich mit Fug und Billigkeit, darüber, und gegen die Alliance gehandelt zu haben, zubeschweren, keine Ursache haben solle. Von der Officirer Tractaten, ausser daß dieselbe um ihren Rest und contentirung sollicitiret, ist Ihrer Excellenz nichts wissend, wann sie aber gleich solche erlangen sollten, ist doch dasselbe keine remonstrance einiger recompens oder satisfaktion der Cron, der Rest bestehet auf gültlicher Vergleichung bey den Tractaten, bey welchen jedoch in acht zu nehmen seyn wird, daß, die Seeantenn und Seehafen von Besatzungen und Einlagerungen entfreyet bleiben, damit in widrigen nicht zum vorigen Mißverständnis de novo Ursach und Anlaß gegeben werde.

Der Sechste dependiret von vorigen, und kan mit und neben demselben seine Nichtigkeit erlangen.

Der Siebende concerniret die Soldatesca, ist an sich gang raisonnabel und billig, darum an dem contentement nicht gezwiffelt werden will. Mit dem recommendation-Schreiben aber, ohne würcklichen effect, ist Niemand gedienet.

Der Achte referiret sich auch auf den Fünfften.

Der

1644
Nov.

Der Neunte ist den alliancen und confederationen, Treu und Glauben und der Billigkeit gemäß, und weil es lauter Evangelische Stände, so bey dem gemeinen Wesen getreulich cooperiret, betrifft, Ihre Churfürstliche Durchlauchten auch selbst ein so hohes Interesse bey derselben conservation haben, kan er mit Recht und Billigkeit nicht abgeschlagen werden. Sonsten und wann diese dahin und ver-lassen, dürfte der Neihen andere mit der Zeit auch leicht erreichen.

1644
Nov.

Der Zehende ist, wie er proponiret, an sich selbst recht und billig, ob aber Tractaten beliebet, stehet dahin, der Königl. Ambassadeur, so zur Stelle, berich- tet, daß noch weder Tag oder Ort bestimmet.

Der Elffte zu künftiger fernern Abrede und Vergleichung.

Der Zwölffte hat bey dem Ersten, Andern, Dritten, und Fünfften seine Erledigung.

Der Dreyzehende, wann er die Stücke und munition betrifft, ist richtig.

Der Vierzehende und Fünffzehende stehen zu gütlicher Vergleichung.

Beym Sechzehenden hat man nichts zu erinnern.

Sonsten in allem übrigen wollen, in Nahmen und von wegen der Königl. Ma- jestät und Cron Schweden, Ihre Excellenz sich aller ohnverweisslichen Gebühr be- zeigen. Signatum Wismar den 21. Octobris 1635.

§. XLIX.

Der Schwe-
den erste Frie-
dens-Propo-
sition, in ei-
nem Schrei-
ben an die
Kaiserliche
Abgesandte.

Die Schweden nahmen diesen Vortrag zur deliberation an, und hielten davor, daß ihnen gleich viel gelten könnte, ob die vorhin gepflogene Tractaten reassumi- ret, oder ganz neue Propositiones vor- getragen würden, wann man nur jene, nach den jetzigen Umständen, weil sich doch mitlerzeit der status rerum sehr geändert hätte, einrichtete. Sie sagten auch, daß

sie selbst ihre Proposition schriftlich aus- stellen wollten. Welches auch am 6. Nov. geschah, da sie folgenden schriftlichen Auf- satz, der aber vornehmlich auf die convo- cationem Statuum gerichtet war, statt der ersten Proposition, durch den Schwe- dischen Legations-Secretarium Mylo- nium, den Kaiserlichen Gesandten zu- schickten:

Illustrissimi Domini.

Formaliader-
selben.

Absolutis per Dei gratiam Præparatoriis Pacis, & Plenipotentis hinc inde commutatis, cum ipsa Pacis negotiatio jam tandem inchoari debeat, post invocatum Divini Numinis auxilium, ut cuncta feliciter cedant, id inprimis tam ad omnimodam Præliminariam consummationem, quam actionem principalem, tum debite fundandam, tum majori cum facilitate matu- randam, necessario requiritur, ut, sive per se, sive per suos Mandatarios, adsint Imperii Status, Electores, Principes, Civitates. Sicut enim ea præcipue de causa hætenus tanti temporis bellum sustinere, & tam diuturna lentorum Præliminarium fastidia exhaurire, necessum fuerat, ut hæc Or- dinibus facultas salva maneret, ita jam absque iis de Pace nihil vel jure agi, vel cum sperata securitatis effectu statui potest. Etsi vero Cæsarea Maje- stas, dato tandem universis & singulis generali Salvo Conductu, jam du- dum consenserit, ut libere secureque veniant vel mitant: Quia tamen super eo consensu, præter binos, nemo adhuc comparuit; explicatori Sux Majestatis sententia, adeoque impulsu opus est, ut confidentius citiusque appropere. Ante omnia igitur id loco primæ Propositionis postulamus, ut cum E. E. V. V. tum ipsa Cæsarea Majestas eos, ut se absque ulterio- ri mora sistant, efficaciter moneant & adhortentur. Quod si insuper pla- cuerit E. E. V. V. id, quod per Decanum dici fecerant, scripto nobis exhi- bere, nimirum (si recte percepimus) sibi non incongruum videri, ut ea, quæ Anno 1635. inter Regni Sueciæ Cancellarium & Electorem Saxonix agitata sunt, reassumantur, etiam mentem nostram de materia tractando- rum ulterius aperiemus. Quamprimum vero Ordines advenerint, pa-

R r

rati